Geschäftsordnung des Institutes für Physik

vom 13 .Juli 1998

Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Geschäftsordnung des Institutes für Physik regelt Verfahrens- und Arbeitsweisen in der Erfüllung aller Aufgaben des Institutes auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Potsdam (GOUP) und der Geschäftsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (GeOF).

(2) In Situationen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, gilt die GeOF.

§ 2 Organisation

(1) Organe des Institutes sind der Institutsrat, die Institutsleitung und der Geschäftsführende Direktor (Leiter).

(2) Der Institutsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor (Leiter), fünf Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertretern der Gruppe der Studenten und einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter für Technik und Verwaltung. Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) ist Vorsitzender des Institutsrates. Der Koordinator des Institutes gehört ohne Stimmrecht zum Institutsrat.

(3) Die Wahl der Gruppenvertreter und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Statusgruppen. Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt zwei Jahre, der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Institutsrat berät zu allen wichtigen Angelegenheiten der Forschung, Lehre, und akademischen Selbstverwaltung des Institutes. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Institutsleitung. Bei unterschiedlichen Auffassungen kann notfalls eine Entscheidung durch den Fakultätsrat herbeigeführt werden.

(5) Das Institut wird durch den Geschäftsführenden Direktor (Leiter) im Auftrag des Fakultätsrates und seinen Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird in die Institutsleitung einbezogen. Der Koordinator des Institutes unterstützt die Institutsleitung bei der Geschäftsführung.

(6) Die Vorschläge für den Geschäftsführenden Direktor (Leiter) und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer werden im Institutsrat beschlossen. Hierfür ist neben der Mehrheit des Institutsrates auch die Mehrheit der Hochschullehrer notwendig. Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) beziehungsweise sein Stellvertreter können für eine zweite Amtszeit vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat bestellt die Institutsleitung im Einvernehmen mit dem Minister.

(7) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors (Leiters) und dessen Stellvertreters beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober, immer versetzt zur Amtszeit des Fakultätsrates.

(8) Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) verwaltet das Institut und übt das Hausrecht aus. Er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen des Institutes in der Fakultät und gegenüber Gremien und Einrichtungen außerhalb der Fakultät im Auftrag des Dekans,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Institutsrates,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrates.

(9) Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) ist dem Institutsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3 Sitzungen des Institutsrates

(1) Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) lädt die Mitglieder des Institutsrates einschließlich der Stellvertreter schriftlich zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einladungen sollen mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn versandt sein. Es können außerordentliche Sitzungen mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. In jedem Semester sollten während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(2) In der Einladung zu einer Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben sowie die Tagesordnungspunkte zu benennen, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll oder die eine Abstimmung erfordern.

(3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates oder eine Gruppenvertretung des Institutsrates schriftlich und unter Stellung eines Sachantrages mit Begründung eine Einberufung des Institutsrates zu einer Sitzung, so ist der Institutsrat unverzüglich unter Wahrung der La-

dungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

(4) Der Institutsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

(5) Ist ein Mitglied des Institutsrates an der Teilnahme verhindert, so ist es verpflichtet, davon unverzüglich den Geschäftsführenden Direktor (Leiter) zu benachrichtigen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Ein Angehöriger des Institutsrates ist von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Instituts über Personalfragen ausgeschlossen, wenn er persönlich betroffen ist. Hierbei übernimmt der Stellvertreter das Mandat.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) erhalten hat.

(4) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluss zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

§ 5 Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Institutsrates sind für die Angehörigen des Institutes nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

(2) Durch Beschluss (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personal- und Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die betreffenden Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind dazu auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für vertraulich erklärt worden ist. Im übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

§ 6 Tagesordnung und Beratung

(1) Der Geschäftsführende Direktor (Leiter) stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zu zehn Tagen vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen. Der Termin für eine Sitzung des Institutsrates ist rechtzeitig bekannt zu geben, damit das Antragsrecht gewahrt ist.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Antragsrecht haben alle Angehörigen des Institutsrates, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Behinderte in den sie betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Protokollführung

(1) Über Beschlüsse einer Sitzung des Institutsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das in der folgenden Sitzung des Institutsrates nach Berücksichtigung eventueller Einwände durch Abstimmung zu genehmigen ist (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

(2) Die genehmigten Protokolle sind vom Geschäftsführenden Direktor (Leiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Institutsrates zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung wird durch den Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und dem Dekan zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur dann in Teilen geändert oder insgesamt außer Kraft gesetzt werden, wenn das mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates in einer ordentlichen Sitzung im Rahmen der Tagesordnung beschlossen wurde.